



Türkischer Turn – und Sportclub Miltenberg e.V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von dem gewählten Kassenprüfer gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat dem Kassenprüfer dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

§ 3 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer überwacht die Einhaltung der Finanzordnung. Er überprüft, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
- die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
- die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

2. Der Kassenprüfer nimmt seine Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister/Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.

2. Zahlungen werden vom Schatzmeister/Kassier nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.

4. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.

5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über das Vereinskonto liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Er erteilt dem Schatzmeister/Kassier Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 150 Euro benötigt der Schatzmeister/Kassier die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Beschluss des Gesamtvorstands am 21.01.2018 in Kraft.